



# Satzung

Geschäftsstelle:

Hetzenhof 7

73547 Lorch

Telefon (0 7172) 9180-0

Fax (0 7172) 9180-30

info@golfclub-hetzenhof.de

## Satzung

### Golf Club Hetzenhof e.V.

#### §1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Golf Club Hetzenhof e.V. mit Sitz in Lorch.

(2) Die Farben des Vereins sind Grün – Blau – Weiß.

#### §2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 durch Pflege des Golfsports und Förderung der Jugend.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig.

(3) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### §3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede Person werden, welche sich für den Golfsport interessiert.

(2) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, bedarf jedoch keiner Begründung.

(3) Die Aufnahme eines befristeten Mitglieds erfolgt durch den Vorstand und kann nur einmal genehmigt werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, bedarf jedoch keiner Begründung.

(4) Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer gleichzeitig einen Gesellschaftsanteil bei der Golfclub-Anlage Hetzenhof GbRmbH hält. Diese Bedingung ist auch erfüllt, wenn ein Familienmitglied oder sein/ihre Lebenspartner/in oder eine dritte Person diesen Anteil für das Mitglied hält. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitglieder nach § 7b) (jugendliche Mitglieder), § 7e) (Sondermitglieder) und § 7f) (befristete Mitglieder).

(5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

#### **§5 Kündigung**

Der Austritt eines Mitglieds muss durch schriftliche Kündigung erfolgen.

Eine Kündigung ist nur zulässig auf den Schluss eines Kalenderjahres und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres zugegangen sein.

#### **§6 Ausschließung eines Mitglieds**

(1) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung;
- b) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins;
- c) unehrenhaftes Verhalten;
- d) unsportliches Verhalten nach vorausgegangener Verwarnung;
- e) Nichterfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

Ergänzend kann der Vorstand anordnen, dass während der Dauer des Ausschlussverfahrens die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen, insbesondere die Nutzung von Einrichtungen des Vereins untersagen und ein Spielverbot erteilen.

(2) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Sollte die Zustellung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse nicht möglich sein, erfolgt die Mitteilung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Beschwerde an den Ehrenrat zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand des Vereins eingelegt werden.

(3) Bei rechtzeitigem Eingang ist die Beschwerde vom Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die weitere Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die vorstehenden Form- und Fristvorschriften gelten entsprechend, der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf jedoch keiner schriftlichen Begründung. In dieser Versammlung hat das Mitglied Anspruch darauf, seinen Standpunkt mündlich oder schriftlich zu vertreten, hat aber kein Recht, bei der Beratung oder Beschlussfassung anwesend zu sein.

(4) Während der Dauer des Ausschlussverfahrens wird das Mitglied nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

(5) Weder die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes noch gegen die Entscheidung des Ehrenrates haben aufschiebende Wirkung. Wird gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes oder gegen die Entscheidung des Ehrenrates von dem Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig Berufung eingelegt, so unterwirft sich das Mitglied damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§7 Formen der Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) Sondermitglieder,
- f) befristete Mitglieder.

Für sie gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere das Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht.

b) Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sollen sich aktiv an der Erlernung und Ausübung des Golfsports beteiligen und genießen Vergünstigungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge. Jugentlichen Mitgliedern stehen weder das Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht zu. Der Aufnahmeantrag eines jugendlichen Mitglieds ist von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Verliert das Mitglied die Voraussetzung nach § 7b), wird es Mitglied nach § 7a) oder 7c).

Damit sind die finanziellen Aufnahmebedingungen nach § 4 Abs. (2) und (3) zu erfüllen. Der Vorstand ist auf Antrag des Mitglieds berechtigt, diesen Erfüllungsanspruch bei schulischer oder beruflicher Ausbildung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu stunden. Der Nachweis einer Schul- oder Berufsausbildung ist vom Antragsteller im ersten Quartal eines jeden Jahres zu erbringen. Verliert das Mitglied die Voraussetzung nach § 7b), kann es Mitglied nach § 7a) oder 7c) oder 7f) werden. Damit sind die Aufnahmebedingungen nach § 4 zu erfüllen.

c) Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nicht Golf spielen, den Golfsport aber unterstützen wollen. Passiven Mitgliedern stehen sowohl das Stimmrecht als auch das aktive und passive Wahlrecht zu.

d) Zu Ehrenmitgliedern, in außerordentlichen Einzelfällen zum Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Die Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sie sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

e) Sondermitglieder sind Mitglieder, welche aufgrund Ihres Anstellungsverhältnisses im Club oder in der Golfclub-Anlage Hetzenhof GbRmbH eine Mitgliedschaft besitzen, allerdings ohne die Regelungen, welche sich aus § 7a) ergeben.

f) Befristete Mitglieder sind Mitglieder, welche zeitlich in der Mitgliedschaftsdauer auf max. 3 Jahre begrenzt sind. Diese Mitglieder haben weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht im Verein.

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Präsident),
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) und Vorstandsmitglied für Organisation, Veranstaltungen, Clubrestaurant und sonstige Infrastruktur,
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
- dem Vorstandsmitglied für Breitensport,
- dem Vorstandsmitglied für Jugend- und Leistungssport,
- dem Vorstandsmitglied für Golfplatzanlage und Gebäude,
- dem Vorstandsmitglied für Marketing, Sponsoring, Mitgliederwerbung, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Golf-Club Hetzenhof e.V. sein. Der Vorstand trifft alle seine Entscheidungen im Wege der Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§9 Vertretung des Vereins**

(1) Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden (Präsident) geleitet; er ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Jedes der übrigen Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vereinsintern wird bestimmt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§10 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit der auch in eigenen Dingen anzuwendenden Sorgfalt nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

(3) Zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Vorstand einer von ihm bestellten Geschäftsführung bedienen, die den Weisungen des Präsidenten untersteht.

## **§11 Mitgliederversammlung**

(1) Jedes Jahr findet nach Möglichkeit im Monat Januar, jedoch spätestens bis 31. März, die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jederzeit stattfinden, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen und die entsprechenden Punkte der Tagesordnung hierfür bezeichnen.

(2) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder. Zwischen der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. In der Einladung sind sämtliche Punkte der Tagesordnung anzugeben.

(3) In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- Geschäftsbericht des Präsidenten,
- Finanzbericht des Vorstandsmitglieds für Finanzfragen
- Bericht des Vorstandsmitglieds für den Sportbetrieb,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, falls diese ansteht,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr,
- Wahl des Ehrenrates,
- Satzungsänderungen, falls Anträge vorliegen

(der Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich übermittelt werden),

- Sonstiges.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

### **§12 Wahlen**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer, die im laufenden Geschäftsjahr mindestens zweimal die Kassenführung zu prüfen haben.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine offene Abstimmung vorzunehmen.

### **§13 Stimmrecht**

Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.

Nicht stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, mit denen ein Rechtsgeschäft oder eine Differenz mit dem Verein zu Erörterung und Beschlussfassung ansteht oder die sonst von der Beratung betroffen sind.

### **§14 Abstimmung**

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.

(2) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; hiervon ausgenommen sind Beschlüsse,

- zu deren Beschlussfassung die Satzung eine schriftliche und geheime Abstimmung vorsieht,
- zu deren Beschlussfassung mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§15 Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich im übrigen seine Geschäftsordnung selbst.

(2) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(3) Der Ehrenrat entscheidet über

- Beschwerden der Mitglieder gemäß §5 der Satzung,
- Ehrenstreitigkeiten und Differenzen zwischen Mitgliedern,
- Anträge des Vorstandes, Verwarnungen und Verweise auszusprechen.

### **§16 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die zu entrichtenden Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Befristete Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(3) Aufschläge für gestreckte Zahlungsmodelle beschließt der Vorstand.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, auf Ersuchen eines Mitglieds in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag jeweils für die Dauer eines Jahres zu ermäßigen oder zu stunden.

**(5) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Abs.1 wird für neu eintretende ordentliche Mitglieder eine Investitionsumlage erhoben. Deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr.**

### **§17 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich über den einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ zu befinden hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf eine gemeinnützige Organisation zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

### **§18 Vereinsregister**

Der Verein ist beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd im Vereinsregister unter der Nummer VR 725 eingetragen.